



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 10. September 2021

**Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG);  
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

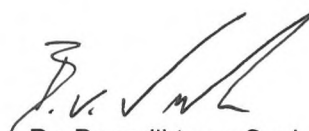
Da der Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes – und damit auch derjenige der VDSG als Ausführungsverordnung des Datenschutzgesetzes – auf private Personen und Bundesorgane beschränkt ist, sind die Kantone vom vorliegenden Revisionsentwurf nicht direkt betroffen. Dennoch ist ein funktionales Datenschutzrecht auf eidgenössischer und europäischer Ebene auch aus Sicht der Kantone von grosser Bedeutung. Dies nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen, da etwa in der Schweiz domizilierte, aber international tätige Unternehmen auf praktikable Datenschutzvorschriften angewiesen sind. Mit dem vorliegenden Entwurf der neuen VDSG gelingt die beabsichtigte Harmonisierung mit dem EU- und Schengen-Recht wie auch eine generelle Modernisierung des Datenschutzrechts, was wir sehr begrüessen.

Im Anhang dieses Schreibens haben wir einige Punkte aufgeführt, um deren Prüfung und allenfalls Berücksichtigung wir Sie ersuchen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

  
Marc Mächler  
Präsident

  
Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär





**Beilage:**  
Anhang

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
[jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)



## **Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG)»**

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

### *Art. 6*

Auftragsverarbeitungsverträge sind ein Kernanliegen in der Konzeption der Datenschutz-Grundverordnung der EU (nachfolgend EU-DSGVO). Der zwingend notwendige Inhalt solcher Verträge ist in Art. 28 Abs. 3 EU-DSGVO geregelt und umfasst den Gegenstand, die Dauer, die Art und den Zweck der Datenbearbeitung, die Art der Personendaten, die Kategorien betroffener Personen sowie die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen. Als Orientierungshilfe für Verantwortliche und Auftragsbearbeiter könnte dieser Mindestinhalt in Art. 6 des vorliegenden Entwurfs zur Totalrevision der VDSG (nachfolgend E-VDSG) aufgeführt werden.

### *Art. 17*

Die Bestimmung könnte zum Schutz der betroffenen Person insofern präzisiert werden, als die automatisierte Einzelentscheidung bis zum Prüfbescheid durch die natürliche Person keine Wirkung entfalten darf.

### *Art. 20 Abs. 1 und 2*

Zwar klärt der erläuternde Bericht darüber auf, dass zur schriftlichen Form auch die elektronische Form gehört, allerdings wird dies in Art. 20 E-VDSG nicht erwähnt. Um Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung zu vermeiden, wäre eine entsprechende Klarstellung in Art. 20 E-VDSG empfehlenswert.

### *Art. 21 Abs. 2*

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Verlagerung der Auskunftspflicht vom Verantwortlichen zum Auftragsbearbeiter erscheint heikel, da dadurch die gesetzliche Zuständigkeitsregelung von Art. 25 Abs. 4 nDSG untergraben wird. Die Auskunftspflicht sollte trotz Bezugs eines Auftragsbearbeiters stets beim Verantwortlichen bleiben. Liegen dem Verantwortlichen die benötigten Informationen nicht vor, muss er sie beim Auftragsbearbeiter beschaffen. Vor diesem Hintergrund regen wir die Streichung von Art. 21 Abs. 2 E-VDSG an.

### *Art. 23 Abs. 1*

Art. 25 Abs. 6 nDSG legt fest, dass bei unverhältnismässigem Aufwand vom Grundsatz der Kostenlosigkeit der Auskunftserteilung abgesehen werden kann. Art. 23 Abs. 1 E-VDSG wiederholt den Begriff des «unverhältnismässigen Aufwands», ohne ihn zu präzisieren. Auch dem entsprechenden Abschnitt im erläuternden Bericht ist nichts Konkretes dazu zu entnehmen. Aus diesem Grund, und weil zudem eine Kostenauflegung das Recht der betroffenen Person auf Auskunft untergraben könnte, regen wir eine ausreichende Konkretisierung des Begriffs auf Verordnungsstufe an.

### *Art. 25 Abs. 1 Bst. a und b*

Nach Art. 10 Abs. 2 nDSG ist die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater Anlaufstelle für die betroffenen privaten Personen und für die Behörden. Sie oder er ist na-



mentlich für die Schulung und Beratung (Bst. a) sowie für die Mitwirkung bei der Anwendung der Datenschutzvorschriften (Bst. b) zuständig. Art. 25 Abs. 1 Bst. a und b E-VDSG sehen nun aber vor, dass die Datenschutzberaterin oder der Datenschutzberater zusätzlich für die Überprüfung der Bearbeitung von Personendaten sowie die Überprüfung der Datenschutz-Folgenabschätzung zuständig sein soll. Dies würde faktisch zu einer Verlagerung der Verantwortlichkeit vom Verantwortlichen hin zu der oder dem Datenschutzbeauftragten führen, auch wenn eine solche Verlagerung gemäss dem erläuternden Bericht nicht beabsichtigt ist. Unseres Erachtens sollte im Verordnungstext klarer zum Ausdruck kommen, dass keine Verlagerung der Verantwortlichkeit stattfindet.